



Jugendordnung des Athletik Sportverein 1896 Schwäbisch Hall e.V.

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-innen bilden die Vereinsjugend des Athletik Sportverein 1896 Schwäbisch Hall e.V., als Abkürzung ASV Schwäbisch Hall.

§ 2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Insbesondere erfolgt hier die Ausbildung der zukünftigen Aktiven des Vereins im Training und im Wettkampf. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3, Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss. Dieser besteht aus:

der oder dem Jugendleiter/-in;

der oder dem stellvertretendem Jugendleiter/-in;

der oder dem Vereinsjugendsprecher/-in;

wahlweise weiteren Mitarbeiter/-innen die sich in der Jugendarbeit engagieren.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4, Jugendausschuss

Der oder die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschuss-sitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5, Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6, Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8, In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde in der Jugendvollversammlung am _____._____._____ beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt. Schwäbisch Hall, den _____._____._____

gez. Jugendleiter _____ Mike Gerold

1. Vorsitzender _____ Selami Keklik